

lt. Verteiler

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Wörgler Kirchenwirt Betriebs GmbH, Brixentaler Straße 1, 6300 Wörgl;
Betriebsanlagenbewilligung für Gasthof mit Zimmervermietung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-4746/1-2022

Kufstein, 28.06.2022

KUNDMACHUNG

Die Wörgler Kirchenwirt Betriebs GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Gasthofs mit Zimmervermietung und Gastgärten im Gebäude der „Alten Musikschule“ auf den Grundparzellen GSt.Nr. 216, 43/3 und 1066 der KG Wörgl-Kufstein angesucht.

Die Betriebsanlage stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Gebäude:

Die Betriebsanlage erstreckt sich über folgende Geschoße:

- Kellergeschoß:

Kühlzellen, Personalraum, Technik mit Fernwärmeübergabe und Lager
Personal WC

- Erdgeschoß:

Stube 1a:	18 Sitzplätze
Stube 1b:	22 Sitzplätze
Stube 2:	44 Sitzplätze
Stube 3:	41 Sitzplätze
<u>Bar:</u>	<u>17 Sitzplätze</u>
Gesamt:	142 Sitzplätze

Sanitärbereich:

getrennte Sanitäranlagen einschließlich Behinderten WC

Küche

- 1. und 2. Obergeschoß:

jeweils 6 Zimmer mit je 2 Betten
Gesamtbettenanzahl: 24 Betten
je Geschoß einen Abstellraum

Das Erdgeschoß 1. und 2. Obergeschoß werden neben einem Haupt- und einer Nebenstiege mit einem Aufzug erschlossen.

Die Beheizung der Betriebsanlage erfolgt mittels Fernwärme.

Terrasse:

Die Gastgärten sollen im Sinne der § 76a Ans.1 und Abs.2 GewO94 betrieben werden.

- Terrasse 1 Nordwest: mit einer Fläche von 77 m² mit 30 Sitzplätzen
- Terrasse 2 Süd: mit einer Fläche von 111,24 m² mit 60 Sitzplätzen

Lüftungsanlage:

Die Außengeräte werden am Dach montiert. Die Außeneinheiten der inverten Zimmer werden mit einer Schalldämmhaube versehen. Östlich der beiden Axiallüfter und des Klimagerätes EDV wird eine Lärmschutzwand errichtet.

Kälteanlagen:

Kühlung und Heizung der Zimmer mit Wärmepumpe am Dach
28 kW Kühlleistung, 8,6 kg Kältemittel R410A
max. Kältemittelkonzentration für kleinstes Zimmer 0,21 kg/m³ (Grenzwert 0,39 kg/m³)

Verbundanlage und Tiefkühlanlage:

Verbund Pluskühlung 3,4 kW, 7,8 kg Kältemittel R513A
Tiefkühlanlage 0,75 kW, 2 kg Kältemittel R452A

Nachstehende Bereiche werden mit einer Gaswarneinrichtung mit optischer und akustischer Warnung eingerichtet:

Kühlzelle Küche, Kühlzelle Keller, Getränkekühlzelle Müllraum

Betriebszeit:

Gasträume: 06:30 bis 02:00 Uhr (Öffnungszeit 24:00 Uhr)
Gastgarten: Nordwest 07:00 bis 22:00 Uhr
Süd 07:00 bis 21:00 Uhr

Anlieferungen 2x pro Woche von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Musikdarbietungen:

Lokal und Gastgarten mit Hintergrundmusik mit einem Dauerschallpegel = 58 dB(A),
Hintergrundmusik im Gastgarten bis 19:00 Uhr

Allgemeine Angaben:

Wasserversorgung: Ortswassernetz der Stadtgemeinde Wörgl

Abwasserentsorgung aus der Küche erfolgt über einen Fettabscheider im Erdreich und Entlüftung über Dach

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, 13.07.2022

um 13:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer